

Entschädigungsverordnung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern (EVO) der Primarschule Marthalen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung und auf § 38 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) die Entschädigungen der Behörde, Kommissionen und Delegierten für die Primarschule Marthalen.

Art. 2 Entschädigungen der Behörden

Die Tätigkeit in der Behörde wird entschädigt. Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- pauschale Jahresentschädigung pro Mitglied gemäss Art. 3
- pauschale Zulage für Präsidium und übrige Ressorts gemäss Art. 3
- Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 4

Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Behördenmitglieds, namentlich folgende amtlichen Verrichtungen:

- offizielle Schulpflegesitzungen sowie dafür notwendige Vorbereitungen und Aktenstudium
- zeitliche Aufwendungen zur Ausführung des entsprechenden Ressorts gemäss Konstituierung und Pflichtenheft
- Besprechungen im Zusammenhang mit dem Amt, wie z.B. zwischen Pflegemitarbeitern, mit Organen der politischen Gemeinde, etc.
- obligatorische Schulbesuche
- Besuch der Gemeindeversammlung
- Teilnahme an Veranstaltungen der Primarschule Marthalen
- Teilnahme an Elternabenden
- Teilnahme an offiziellen Gemeindeanlässen
- Visitationen von amtlichen Stellen
- Teilnahme an Delegiertenversammlungen

Mit der individuellen Entschädigung werden ausserordentliche Aufwände, die über die Tätigkeit als Mitglied und Ressortvorstand hinausgehen, ausgerichtet.

Bei längeren Stellvertretungen (mehr als 30 Tage) werden die Entschädigungen für das entsprechende Amt pro rata gekürzt beziehungsweise an die Stellvertretung bezahlt.

Art. 3 Pauschale Entschädigungen

Die Mitglieder der Primarschulpflege Marthalen haben Anspruch auf die folgende pauschalen Jahresentschädigungen: CHF 8'000.00

Zusätzlich nach Ressort / Funktion

Präsidium/Personelles	CHF	10'000.00
Finanzen/Versicherungen	CHF	4'000.00
Liegenschaften/Infrastruktur	CHF	2'500.00
Sonderpädagogik	CHF	2'500.00
Schulergänzende Angebote	CHF	2'500.00

Die Auszahlung erfolgt jeweils einmal jährlich.

Art. 4 Individuelle Entschädigungen für die Behörde nach geleistetem Aufwand

Die Schulpflege setzt die Entschädigungen für den ausserordentlich geleisteten Aufwand fest. Massgebend ist der Stundenansatz der Politischen Gemeinde Marthalen.

Die Mitglieder der Schulpflege führen Buch über ihren ausserordentlich geleisteten Aufwand. Der Gesamtbetrag pro Mitglied liegt bei maximal CHF 2'000.00.

Art. 5 Taggelder

Ausserordentliche längere zeitliche Beanspruchungen wie z.B. Aus- und Weiterbildung, Entwicklungstag oder Reiraite werden den Behördenmitgliedern mit einem Taggeld entschädigt.

- ganzer Tag (mind. 6 Stunden) CHF 200.00
- halber Tag (mind. 4 Stunden) CHF 120.00

Art. 6 Spesen

Den Mitgliedern der Behörde wird im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes anfallenden Barauslagen vergütet.

Als Fahrkosten werden in der Regel die Billettkosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Für Dienstfahrten mit dem privaten Fahrzeug werden die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten km-Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 7 Teuerung

Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über Realloohnerhöhungen, generelle Besoldungsreduktionen und über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten auch für die Entschädigung der Schulpflege.

Wo der Gemeindestundenlohn zur Anwendung kommt, werden die Lohnanpassungen durch die politische Gemeinde Marthalen festgelegt.

Art. 8 Versicherungen

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden während ihrer amtlichen Tätigkeit auf Kosten der Schulgemeinde Haftpflicht und gegen Unfall versichert.

Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.